



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Oberste Bauaufsicht

An die unteren Bauaufsichtsbehörden der
Stadt Langenhagen
Stadt Garbsen
Region Hannover

Bearbeitet von
Dr. Michael Brinkmann

Nachrichtlich:
Gemeinde Isernhagen
Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH

E-Mail-Adresse:
michael.brinkmann@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
63-40 502/2

Durchwahl (0511) 120-
2936

Hannover
22. Juli 2019

**Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen nach den
§§ 9 und 10 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG)**

Bezugnehmend auf den Runderlass des MS vom 15.12.2010 (503.1-40 502/2), geändert durch den Runderlass des MS vom 02.11.2015 (503.1-40 502/2) und die mit Ihnen geführten Gespräche weise ich zur Klarstellung auf Folgendes hin:

Die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH (im Folgenden FHG genannt) eröffnet ab dem 1. August 2019 für Anwohnerinnen und Anwohner in den durch die Niedersächsische Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen vom 14. September 2010 (Nds. GVBl. Nr. 22/2010) ein eigenes zusätzliches Erstattungsverfahren „Schallschutzprogramm 2019“ für Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen. Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:

1. Das Verfahren der FHG tritt optional neben das bisher und weiter geltende gesetzliche Verwaltungsverfahren.
2. Die Antragstellerinnen und Antragsteller in den o.g. Schutzzonen haben die Möglichkeit, zwischen beiden Verfahren zu wählen.
3. Sofern das optionale Verfahren der FHG gewählt wird, sind alle Anträge bei der FHG zu stellen.
4. Bei dem Verfahren der FHG handelt es sich um ein zivilrechtliches Verhältnis. Das gesetzliche Verwaltungsverfahren geht diesem vor, sofern Anträge in derselben Angelegenheit parallel gestellt werden. Ein Wechsel zwischen dem gesetzlichen Verwaltungsverfahren und dem zivilrechtlichen Verfahren der FHG ist möglich. Die jeweilige untere Bauaufsichtsbehörde und die FHG können bei einem Wechsel des Verfahrens auf vorhandene Unterlagen zurückgreifen, sofern die Antragstellerinnen und Antragsteller dazu eingewilligt haben.

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

5. Die Flughafengesellschaft erstattet den unteren Bauaufsichtsbehörden für deren Mitwirkung in dem zivilrechtlichen Verfahren für jeden gestellten Antrag eine Pauschale in Höhe von 250 Euro.
6. Eine Erstattung ist nach § 9 Abs. 3 Satz 2 FluLärmG ausgeschlossen, wenn die FHG bereits Aufwendungen in freiwilligen Schallschutzprogrammen oder in sonstigen Fällen für bauliche Schallschutzmaßnahmen erstattet hat, die sich im Rahmen der nach § 7 FluLärmG erlassenen Rechtsverordnung halten.
7. Bei der Durchführung des optionalen (zivilrechtlichen) Verfahrens wendet die FHG die Regelungen des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) in Verbindung mit der Flugplatz-Schallschutzmaßnahmenverordnung vom 8. September 2009 (BGBl. I S. 2992) mit folgender Ausnahme an: Die FHG wendet nicht die Regelung des § 9 Abs. 7 Satz 2 FluLärmG an, nach der Ansprüche innerhalb von fünf Jahren nach ihrem Entstehen geltend gemacht werden müssen.
8. Sofern wegen einer Verfristung rechtskräftig durch Verwaltungsakt abgewiesene Anträge von Anwohnerinnen und Anwohnern nun bei der FHG gestellt werden, ist eine Erstattung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen möglich.
9. Das Verfahren der FHG richtet sich nach dem beigefügten Ablauf.

Im Auftrage

Dr. Brinkmann